**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung

**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine

**Band:** 92 (1974)

**Heft:** 14

**Sonstiges** 

# Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

# Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Übergriffe in der Berglandschaft

#### Landschaft hinter Gittern?

In einer Berglandschaft, die bisher von Weiden, Wiesen, Wald und einigen Maiensässen geprägt war, hat ein geschäftstüchtiger Gärtner aus dem Unterland entdeckt, dass sich auf ehemaligem Weidland auch Ziergehölze und Sträucher anpflanzen lassen. Dagegen wäre an sich nicht viel einzuwenden. Nun werden aber diese Pflanzungen durch massive, etwa drei Meter hohe Drahtzäune vor dem Wild geschützt. Diese Zäune stören das sonst völlig unverdorbene Landschaftsbild ganz empfindlich. Zudem wird das Betreten des Landes durch die Zäune verunmöglicht und so der Erholungswert dieser Gegend geschmälert. Dem Wanderer bleibt ein schmaler Korridor zwischen Gitterzäunen, welche auch den Waldrand abriegeln. Steht das nicht im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, der in Art. 699 des Zivilgesetzbuches ausdrücklich das Betreten von Wald und Weide jedermann gestattet? Der vorliegende Fall ist ein typisches Beispiel, wie unter dem Druck der hohen Bodenpreise und Nutzungsbeschränkungen in dicht besiedelten Gebieten immer mehr auf abgelegeneres Landwirtschaftsgebiet ausgewichen wird. Die Bodenpreise sind hier tiefer, und so kann trotz grossen Transportentfernungen günstiger investiert werden.

Den Leitlinien der Schweiz. Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege ist u.a. zu entnehmen: «Mit der schleichenden Änderung der Nutzungsarten und Nutzungsformen ändert sich auch die Landschaft. Unsere Kulturlandschaft ist seit jeher in ständiger Entwicklung begriffen. Sie ist nichts Statisches, und man kann und soll sie deshalb auch nicht konservieren. Aber man soll vermeiden, dass sich die Entwicklung der Landschaft immer mehr von der Natur wegbewegt zu naturfernen oder gar künstlichen Systemen.» Ein solches negatives Beispiel liegt hier vor: Die grösserflächige Umfunktionierung von gutem Wies- und Weidland in eine Art «Plantage» führt zu einer künstlichen Landschaft mit unstabilem Naturhaushalt, denn sie beruht auf einem monokulturartigen Anbau, womöglich noch mit standortfremden Pflanzenarten und -sorten. Die «Künstlichkeit» einer solchen Nutzung zeigt sich auch darin, dass dann plötzlich künstliche Einrichtungen, wie z.B. dieser hohe Stahlzaun, gegen das Wild gebaut werden müssen, die sonst

eben nicht nötig wären. Solche Landschaftsentwicklungen sind zu bekämpfen, denn wenn sie einmal Schule gemacht haben, ist es dafür meistens zu spät. Gegenmassnahmen sind nur auf dem Hintergrund gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge möglich. Die einzelne Gemeinde kann diese Zusammenhänge allein nicht «steuern», aber sie kann wenigstens mit einer guten Bauordnung solche landschaftsverunstaltenden Zäune und damit die «Vergitterung» der Landschaft verhindern

#### Ein umweltbewuster Entscheid der Bündner Kantonsregierung

Eine St. Moritzer Immobiliengesellschaft beabsichtigte für eine Überbauung Wald zu roden. Es soll in einer schmalen Lichtung im Lärchenwald ein Wohnbau erstellt werden, der dann allerdings noch etwas in den Wald hineinreichen würde. Der Gesuchsteller gab lediglich eine zu rodende Fläche von 41 m² an. Bei oberflächlicher Betrachtung würde man hier also noch keinen sehr schwerwiegenden Eingriff in die Landschaft vermuten. Dies ändert sich jedoch, sobald man der Sache etwas genauer nachgeht. Sicher darf nicht nur gerade die Grundrissfläche des Hauses als Rodung angenommen werden, ein Bauabstand vom Waldrand muss hier selbstverständlich eingerechnet werden. Dadurch wächst die Rodungsfläche plötzlich auf 200 m² nach Rechnung des Kreisforstamtes. Hinzu kommt weiter, dass der betreffende Lärchenwald bereits durch die Verordnung zum Schutz der Oberengadiner Seenlandschaft geschützt ist.

Die Kantonsregierung hat denn auch in Übereinstimmung mit den Anträgen des Bau- und Forstdepartements und dem kantonalen Amt für Landschaftspflege und Naturschutz das Rodungsbegehren abgelehnt. Dieser Entscheid verdient um so mehr Anerkennung, da es leider in verschiedenen Landesgegenden auch heute noch vorkommt, dass rein finanzielle Interessen über das öffentliche Interesse an der Walderhaltung gestellt werden. Das Gesetz ist auch hier oft besser als seine Handhabung. In der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Oberaufsicht über die Forstpolizei steht nämlich in Art. 26 in Absatz 3: «Finanzielle Interessen, wie möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder billige Beschaffung von Land, gelten nicht als gewichtiges Bedürfnis, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegen würde.

#### Aus Technik und Wirtschaft

#### Drucklufthebezug

Der bekannte amerikanische Druckluftgeräte-Hersteller Ingersoll-Rand hat unter dem Namen Load Controler ein für das «industrial handling» neuartiges Druckluft-Hebezeug auf den Markt gebracht.

Es handelt sich bei diesem Gerät um eine Kombination von Hebezeug und Balancer, bei dem als Gegenkraft zur Last Druckluft verwendet wird. Die Bedienungsperson kann nicht nur das Heben und Senken steuern, sondern gleichzeitig die Last wie bei einem Federzug von Hand bewegen. Da das Steuerhandstück am Ende des Lastseils angebracht ist, kann man die Steuerung bedienen und dennoch die Last mit beiden Händen führen und millimetergenau absetzen. Die hohe Hub- und Senkgeschwindigkeit reduziert die unproduktiven Nebenzeiten eines Arbeitsgangs beträchtlich. Gleichzeitig wird die Arbeitsgenauigkeit verbessert, da die Last langsam und sanft angehoben und abgesetzt werden kann. Das Ausbalancieren der Last geschieht automatisch durch ein

Lastfühlsystem, bei dem je nach Grösse der Last der Luftdruck verstärkt oder vermindert wird.

Der Load Controler von Ingersoll-Rand eignet sich hauptsächlich für das schnelle und exakte «handling» von Werkstücken bis zu einem Gewicht von 360 kg. Es sind verschiedene Modelle ab 90 kg Tragkraft lieferbar, die sich alle durch geringen Luftverbrauch, Geräuschlosigkeit, Sicherheit und sozusagen wartungsfreien Betrieb auszeichnen.

Robert Aebi AG, Abt. Werkzeuge, 8105 Regensdorf

# Sanierung von abgenutzten bituminösen Strassenbelägen

Kosteneinsparungen von über 30% können mit einem neuen amerikanischen Verfahren zur Sanierung von abgenutzten, bituminösen Deckbelägen erreicht werden. Die imposante Maschine ist von der Repave in Bern (eine Gründung der Firmen Losinger und ATAG) erstmals in Europa auf der N1 bei Niederbipp und bei Morges mit Erfolg eingesetzt und den für den Strassenunterhalt zuständigen Behörden der Kantone vorgeführt worden. Die selbstfahrende Maschine saniert in einem einzigen Durchgang schadhafte



Das «Repave»-System ist erstmals in Europa auf der N1 eingesetzt worden. Es saniert schadhafte bituminöse Deckbeläge in einem Durchgang

Deckbeläge, indem sie den alten Belag mit Infrarot-Strahlung erhitzt, aufreisst und reprofiliert und mit einer neuen dünnen Verschleissschicht heiss auf heiss überzieht und vorverdichtet. Die Endverdichtung der neuen Decke geschieht mittels Walzeneinsatz.

Das Rapave-System kann zur Sanierung von Deckbelägen angewendet werden, welche infolge starker Verkehrsbelastung und Verwendung von Spikes abgenutzt worden sind. Es eignet sich besonders gut für Nationalstrassen, selbst wenn nur eine Fahrbahn sanierungsbedürftig ist. Aber auch Kantonsstrassen und innerstädtische Strassenzüge können saniert werden, sofern sie nicht mit allzu vielen Gussarmaturen durchsetzt sind.

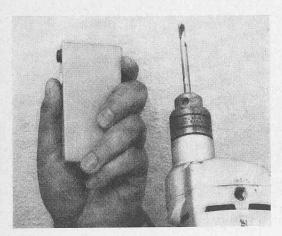
Einer der Vorteile des Systems liegt darin, dass die neue Deckschicht mit der alten, vorher ausgeglichenen Schicht einen monolithischen, homogen verbundenen Block bildet, der ein besseres Tragverhalten gewährleistet. Aus diesem Grund kann die neue Decke gegenüber den herkömmlichen Verfahren wesentlich dünner gehalten werden, so dass sich auch eine nur geringe Profilerhöhung ergibt. Es muss somit weniger neues Mischgut zugeführt und im Normalfall kein altes Mischgut abgeführt werden.

Die erheblichen Kosteneinsparungen ergeben sich in erster Linie aus dem Wegfallen einzelner Arbeitsgänge und aus der Materialersparnis. Da das Repave-Verfahren nicht nur geräuscharm und rauchfrei, sondern auch rasch und zeitsparend ist, wird die Verkehrsbehinderung auf ein Mindestmass beschränkt.

Repave, 3001 Bern

## Elektronisches Metallsuchgerät

Das neuartige elektronische Metallsuchgerät «Elmesu» ist nicht viel grösser als eine Zigarettenschachtel. Es handelt sich um eine miniaturisierte Weiterentwicklung des aus dem 2. Weltkrieg bekannten Minensuchgerätes. Das Gerät ermöglicht die Ortung von Metall jeder Art in Beton, Holzwerk oder anderen Materia-



Metallsuchgerät «Elmesu»

lien. Die Ortungstiefe ist einstellbar. Eine eingebaute 9-Volt-Batterie gewährleistet monatelange Einsatzbereitschaft. Das unbeabsichtigte Anbohren von Leitungsdrähten, Armierungseisen oder Röhren kann damit auf einfache Weise vermieden werden.

G. Tiedemann & Co., D-2000 Hamburg 1

# Bohrlochgeophysik für Baugrund- und Grundwassererkundung

In der Erdölprospektion werden seit Jahrzehnten geophysikalische Parameter in Bohrlöchern gemessen (englisch: well-logging; franz.: diagraphie). Neuerdings sind in den USA, Japan und Europa die Methoden der Bohrlochgeophysik auch auf Probleme der Hydrogeologie und Ingenieurgeologie angewendet worden.

Nun steht in der Schweiz eine moderne und leistungsfähige Apparatur vom Typ GOI 3200 zur Verfügung; Messprogramm siehe Tabelle 1.

Die Logs können bis in eine maximale Tiefe von 950 m gefahren werden. Die lichte Weite der Bohrung muss mind. 2" (Flowmeter-Log  $3\frac{1}{2}$ ") betragen. Mit Ausnahme der Widerstandsund Eigenpotentiallogs können sämtliche Methoden in verrohrten Bohrungen angewendet werden. Falls die Methoden der Bohrlochgeophysik gewählt werden, können anstelle von teuren Kernbohrungen wesentlich billigere Spülbohrungen ausgeführt werden. Doch lassen sich auch bei Kernbohrungen wertvolle zusätzliche Informationen gewinnen, z.B. bei Auswaschung des Feinmaterials aus dem Bohrgut sowie im Falle von Störungs- oder Auslaugungszonen mit Kernverlusten (z.B. bei gipsführenden Horizonten).

Geotest AG, 3052 Zollikofen Bern, Tel. 031 57 2074

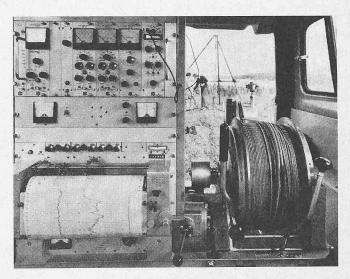


Tabelle 1. Messprogramm der Apparatur Typ GOI 3200

Тур	Zu erreichende Information
Widerstands-Log	Spezifischer elektrischer Widerstand Schichtkorrelation
Eigenpotential-Log	Schichtkorrelation
Gamma-Ray-Log	Schichtkorrelation, Tongehalt
Neutron-Log	Wassergehalt, im gesättigten Bereich
Gamma-Gamma-Log	Dichte (bulk density)
Temperatur-Log	Temperaturverlauf im Bohrloch; Hydrogeologie: Lokalisierung von Zuflüssen Verunreinigungen
Flowmeter-Log	Hydrogeologie: Lokalisierung von Zufluss- strecken im Bohrloch, Feststellen der Strömungsverhältnisse
Casing Collar Locator (CCL)	Feststellung der Rohrmuffen-Abfolge zur Korrelation der Logs mit der bestehenden Verrohrung